



Verwaltungsrat

328. Tagung, Genf, 27. Oktober - 10. November 2016

GB.328/WP/GBC/1/2

Arbeitsgruppe für die Funktionsweise des Verwaltungsrats und der Internationalen Arbeitskonferenz

WP/GBC

Datum: 17. Oktober 2016

Original: Englisch

ERSTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Verbesserung der Funktionsweise der Internationalen Arbeitskonferenz

Umfassende Überprüfung der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz

Einleitung: Überblick über frühere Diskussionen

1. Auf seiner 325. Tagung (November 2016) beschloss der Verwaltungsrat, „das Amt zu ersuchen, eine umfassende Überprüfung der Geschäftsordnung der Konferenz durchzuführen, um der 328. Tagung (November 2016) Änderungsentwürfe der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz vorzulegen“. ¹
2. Der derzeitige Reflexionsprozess zu möglichen Verbesserungen der Funktionsweise der Konferenz wurde eingeleitet, nachdem der Durchführungsplan für die Erklärung von 2008 über soziale Gerechtigkeit angenommen und eine Arbeitsgruppe zu den Arbeitsmethoden des Verwaltungsrats und der Funktionsweise der Konferenz mit dem Auftrag eingesetzt wurde, zu prüfen, wie die Leitungsfunktionen des Verwaltungsrats und der Konferenz verbessert werden könnten, um u.a. der Einführung des Systems der Diskussionen über wiederkehrende Gegenstände auf der Konferenz Rechnung zu tragen. ² Nach der Vollendung des Prozesses der Verwaltungsratsreform zwischen 2009 und 2011 konzentrierte sich die Arbeitsgruppe auf die Funktionsweise der Konferenz. ³
3. Rasch wurde Einvernehmen über die Grundsätze erzielt, die als Richtschnur für die Diskussionen über die Reform der Konferenz dienen sollten: Die Reform sollte von den Mitgliedsgruppen geleitet werden und konsensorientiert sein; nichts sollte abgeschlossen werden, bevor kollektiv Einigung über ein Gesamtpaket an Reformen erzielt wurde; die Reformen

¹ GB.325/INS/14 und GB.325/PV, Abs. 279.

² GB.305/4.

³ GB.312/WP/GBC/1; GB.312/INS/13, Abs. 13.

sollten ab Juni 2015 umgesetzt werden; endgültige Empfehlungen sollten innerhalb des bestehenden Verfassungsrahmens ausgesprochen werden; die Geschäftsordnung der Konferenz sollte entsprechend angepasst werden.⁴ Nach einer Analyse der Kosten und rechtlichen Konsequenzen der vorgeschlagenen Reformen beschloss der Verwaltungsrat im März 2013, das Amt zu ermächtigen, auf der Konferenz im Juni 2013 versuchsweise Änderungen umzusetzen, zu denen ein dreigliedriger Konsens erzielt worden war und die keine Änderungen der Geschäftsordnung der Konferenz erforderten.⁵ Dazu zählten u.a. eine Überprüfung der Struktur der Konferenz mit einer kontinuierlichen Plenarsitzung, die Art und Periodizität des Berichts des Generaldirektors über ein soziales Thema, die Einführung des Gipfels zur Welt der Arbeit, eine bessere Vorbereitung und Planung der Fachausschüsse und Änderungen ihrer Arbeitsmethoden sowie die Erstellung von Verhandlungsberichten zu den Plenarsitzungen. Gleichzeitig ersuchte der Verwaltungsrat das Amt, eine erste Reihe von vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung der Konferenz zu den Fragen auszuarbeiten, zu denen ein dreigliedriger Konsens erzielt worden war, die aber zu ihrer Umsetzung Änderungen der Geschäftsordnung erforderten.

4. Infolgedessen wurden im Oktober 2013 spezifische Vorschläge für Änderungen der Geschäftsordnung eingereicht, die folgende Aspekte betrafen: die Außerkraftsetzung von Bestimmungen der Geschäftsordnung auf der Eröffnungssitzung (Artikel 76); den Bericht des Generaldirektors sowie die Möglichkeit, Diskussionen in nichttraditionellen Formaten zu führen (Artikel 12); die spätere Veröffentlichung der vorläufigen Verhandlungsberichte (Artikel 23); und die Prüfung von Entschlüssen durch den Vorschlagsausschuss (Artikel 4 und 55).⁶ Der Verwaltungsrat stellte die Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen jedoch zurück und ersuchte darum, Änderungsentwürfe auch für das in Artikel 17 der Geschäftsordnung vorgesehene Verfahren zur Behandlung von Entschlüssen auszuarbeiten, die sich nicht auf einen Tagesordnungspunkt der Konferenz beziehen.⁷
5. Weitere Änderungsanträge wurden dem Verwaltungsrat auf seiner folgenden Sitzung im März 2014 vorgelegt. Sie stellten zum Teil eine Überarbeitung früherer Vorschläge und zum Teil den Versuch dar, eine Reihe von Bestimmungen zu modernisieren und zu vereinfachen, insbesondere was die Zusammensetzung der Konferenz und die Zugangsberechtigung zur Konferenz und ihren Ausschüssen (Artikel 1, 2, 56 und 62); das Verfahren zur Behandlung von Entschlüssen ohne Bezug zu einem Tagesordnungspunkt der Konferenz (Artikel 17); die Sprachen der Konferenz und ihrer Ausschüsse (Artikel 24, 58 und 59); die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz; die Verfahren in den Ausschüssen (Artikel 63, 64 und 65); und die der Geschäftsordnung beigefügte Anmerkung für Seeschiffahrtstagungen der Konferenz betrifft.⁸ Eine Beschlussfassung blieb jedoch aus, und das Amt wurde ersucht, nach der Einigung über die Konferenzreform ein konsolidiertes Paket von Änderungsvorschlägen auszuarbeiten.⁹

⁴ GB.316/WP/GBC/1; GB.316/INS/12.

⁵ GB.317/WP/GBC/1; GB.317/INS/10.

⁶ GB.319/LILS/1(Rev.1).

⁷ GB.319/PV, Abs. 520.

⁸ GB.320/LILS/1.

⁹ GB.320/PV, Abs. 559.

6. Daraufhin wurde, auch in Anbetracht des Beschlusses, im Juni 2015 die Verkürzung der Dauer der Konferenz von drei auf zwei Wochen zu erproben¹⁰ – ein Beschluss, der später ebenso auf die 105. Tagung der Konferenz 2016 angewandt wurde –¹¹, die Prüfung der Änderungsentwürfe abermals verschoben, um eine umfassende, alle Aspekte der Reform einbeziehende Überprüfung vorzunehmen. Parallel dazu wurden allmähliche Änderungen der Struktur und Dauer der Konferenz versuchsweise auf der 102. (Juni 2013), 103. (Juni 2014), 104. (Juni 2015) und 105. (Juni 2016) Tagung der Konferenz umgesetzt, und zwar durch Außerkraftsetzung der entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend dem Verfahren nach Artikel 76 der Geschäftsordnung der Konferenz.¹²
7. Vor diesem Hintergrund und nach der Erprobung mehrerer Bestandteile der Reform auf vier aufeinanderfolgenden Tagungen der Konferenz ist der Verwaltungsrat nun gefordert, als ersten Schritt die Konsolidierung dieser Änderungen in der Geschäftsordnung der Konferenz zu prüfen, die für die effektive Funktionsweise der Internationalen Arbeitskonferenz in ihrem verkürzten zweiwöchigen Format unerlässlich sind. In einem zweiten Schritt könnte der Verwaltungsrat gemäß dem auf seiner 325. Tagung gefassten Beschluss, möglicherweise im Rahmen einer dreigliedrigen Ad-hoc-Fachgruppe, eine Reihe weiterer Änderungen zur Straffung und Vereinfachung der Geschäftsordnung der Konferenz insgesamt in Erwägung ziehen.

Änderungen der Geschäftsordnung zugunsten der effektiven Funktionsweise der Konferenz in ihrem verkürzten zweiwöchigen Format

8. Der Verwaltungsrat wird möglicherweise die Annahme eines ersten Katalogs von Änderungen der Geschäftsordnung prüfen und der Konferenz empfehlen wollen, damit die Verfahrensregeln an das zweiwöchige Format angepasst werden können und somit die effektive Funktionsweise der Konferenz innerhalb des neuen Zeitrahmens erleichtert wird.
9. Diese Änderungen betreffen folgende Punkte:
 - *Vollmachtenausschuss (Artikel 26, 26bis, 26ter)*. Eine Verkürzung der Frist nach Artikel 26bis für die Einreichung von Einsprüchen gegen die vorläufige Delegiertenliste von 72 auf 48 Stunden und für die Einreichung von Einsprüchen gegen die überarbeitete Liste von 48 auf 24 Stunden. Zudem wird die Frist für die Einreichung von Klagen nach Artikel 26ter von sieben auf vier Tage verkürzt. Diese Abänderungen sind notwendig, damit der Vollmachtenausschuss sein Mandat rechtzeitig und angemessen erfüllen kann. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Frist für die Hinterlegung der Vollmachten der Delegierten und ihrer technischen Berater beim Amt von zwei auf drei Wochen (21 Tage) vor dem Zeitpunkt der Eröffnung der Konferenz zu verlängern, um das Akkreditierungsverfahren zu erleichtern, insbesondere in Anbetracht längerer Bearbeitungsfristen für Visaanträge im Gastland.
 - *Redaktionsausschuss des Ausschusses und Redaktionsausschüsse der Konferenz (Artikel 6, 59 und 67)*. Die Zusammenführung der Funktionen des Redaktionsausschusses des Ausschusses und der Redaktionsausschüsse der Konferenz in einem einzigen Gremium, das in erster Linie dafür zuständig ist, die Übereinstimmung zwischen dem

¹⁰ GB.323/WP/GBC/1; GB.323/INS/10; GB.323/PV, Abs. 177.

¹¹ GB.326/WP/GBC/1(Rev.); GB.326/INS/13; GB.326/PV, Abs. 211.

¹² GB.319/PV, Abs. 520.

englischen und dem französischen Wortlaut des Entwurfs eines Instruments und die Ausarbeitung des endgültigen Wortlauts des formellen Instruments vor seiner Vorlage an das Konferenzplenum zur Annahme zu gewährleisten. Derzeit verfolgt der Redaktionsausschuss des Ausschusses die Arbeit des Fachausschusses aufmerksam und hält parallel dazu (tatsächlich unmittelbar nach Ende der Ausschusssitzung) regelmäßige Sitzungen ab, um die beiden maßgebenden Wortlaute in englischer und französischer Sprache im Zuge ihrer Annahme zu überprüfen und sprachlich zu verfeinern. Der Redaktionsausschuss der Konferenz, dem auch die Mitglieder des Redaktionsausschusses des Ausschusses angehören, tritt erst nach der Annahme des Wortlauts des Entwurfs eines Instruments durch den Fachausschuss und das Konferenzplenum, jedoch vor seiner Vorlage zur abschließenden Abstimmung zusammen. Daher beschränkt sich seine Rolle darauf, den Wortlaut einer abschließenden Prüfung zu unterziehen und ihm im Fall eines Übereinkommens die Schlussbestimmungen hinzuzufügen. Im Interesse einer weiteren Straffung der Konferenzverfahren wird vorgeschlagen, die Unterscheidung zwischen den beiden Ausschüssen aufzuheben und den Redaktionsausschuss der Konferenz künftig mit den Aufgaben zu betrauen, die zuvor vom Redaktionsausschuss des Ausschusses wahrgenommen wurden. Die Notwendigkeit der Änderungen ergibt sich aus der verkürzten Dauer der Konferenz und der nicht ausreichenden Zeit zwischen dem Abschluss der Arbeit eines Fachausschusses und der Abstimmung über ein Instrument im Plenum. Steht mehr als ein Normensetzungsgegenstand auf der Tagesordnung der Konferenz, wäre der Redaktionsausschuss der Konferenz dennoch in der Lage, die Arbeiten der verschiedenen Fachausschüsse zu verfolgen, indem er Treffen an Ersatzterminen in der entsprechenden Zusammensetzung abhält..

- *Vorschlagsausschuss (Artikel 4 und 17).* Die Ausweitung des Mandats des Vorschlagsausschusses dahingehend, dass er Angelegenheiten prüfen kann, die möglicherweise nicht die Einsetzung eines separaten Ausschusses erfordern, darunter die Überweisung von Entschließungen ohne Bezug zu einem Tagesordnungspunkt, und die Abschaffung des Entschließungsausschusses, der seit 2006 aufgehoben ist. Bei den vorgeschlagenen Änderungen geht es um die Vereinfachung der Prozesse und die Effizienz der Abläufe, beides Aspekte, die im Hinblick auf das zweiwöchige Konferenzformat unerlässlich sind.
- *Podiumsdiskussionen und interaktive Debatten (Artikel 12).* Die Regelung, dass die Bestimmungen zur zeitlichen Begrenzung von Reden und zur Zahl und Reihenfolge der Redner sowie die Verfahren für Änderungs- und andere Anträge nicht für Podiumsdiskussionen und interaktive Debatten gelten. Dies wurde in den vergangenen Jahren nicht nur auf Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz, sondern auch auf Regionaltagungen laufend praktiziert, und zwar mittels der Aussetzung der entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung.

10. Alle diese Änderungen werden im Anhang aufgeführt und kommentiert.

Zusätzliche Änderungen zur Modernisierung und Vereinfachung der Geschäftsordnung der Konferenz

11. Die umfassende Überprüfung der Geschäftsordnung der Konferenz, um die der Verwaltungsrat auf seiner 325. Tagung ersuchte, dient der Steigerung ihrer Relevanz und Transparenz insgesamt und geht daher über die reinen Erfordernisse hinaus, die sich aus der zweiwöchigen Dauer der Konferenz ergeben. Wie oben erläutert, wurde eine Reihe von Änderungsentwürfen, die vor allem die Vereinfachung und Modernisierung der Geschäftsordnung der Konferenz betreffen, bereits auf der 319. und 320. Tagung (Oktober 2013 und März 2014) vorgelegt und erörtert, doch wurde beschlossen, diese Änderungen nicht vor

Abschluss des Prozesses der Konferenzreform fertigzustellen. In den meisten Fällen wird die Geschäftsordnung durch die vorgeschlagenen Änderungen an die Praxis angeglichen.

12. Es wird davon ausgegangen, dass diese breiter angelegte Überprüfung zur Förderung von rechtlicher Sicherheit und Klarheit beiträgt und vollständig mit der Jahrhundertinitiative des Generaldirektors zur Leitung im Einklang steht. Die Konferenz ist mit zahlreichen wesentlichen Funktionen betraut, die u.a. verfassungsmäßiger, politischer und gesetzgeberischer Art sind, und ihre Glaubwürdigkeit als oberstes beschlussfassendes Organ der Organisation hängt u.a. von der Relevanz ihrer Verfahrensregeln ab. Daher könnten Änderungen in Bezug auf folgende Punkte eingeführt werden: i) Aufhebung oder Überarbeitung veralteter Bestimmungen; ii) Angleichung bestehender Bestimmungen an die aktuelle Praxis; iii) Vereinfachung bestimmter Prozesse; und iv) Straffung der Dokumentenstruktur. Nachstehend wird der mögliche Inhalt dieser vier Gruppen von Änderungen zusammenfassend dargestellt.
 - *Streichung veralteter Bestimmungen.* In ihrer derzeitigen Fassung enthält die Geschäftsordnung eine Reihe eindeutig überholter Bestimmungen. Sie betreffen u.a. die Anfechtung der Nichtnominierung eines Delegierten für einen Ausschuss vor dem Vorschlagsausschuss (Artikel 9), die Drucklegung der vom Präsidenten unterzeichneten stenografischen Verhandlungsberichte (Artikel 23), den von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder gestellten Antrag auf zusätzliche Übersetzung in eine andere Sprache (Artikel 58), die feste Zusammensetzung der Ausschüsse (Artikel 56) und die Anmerkung für Seeschiffahrtstagungen der Konferenz.
 - *Kodifizierung der aktuellen Praxis.* Denkbar wären u.a. die Kodifizierung der derzeitigen Methode für die Stimmengewichtung (Artikel 65), die Überprüfung der Regeln zur Abstimmung und Beschlussfähigkeit (Artikel 20), etwa um technologischen Neuerungen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit Rechnung zu tragen (die nun vor jeder Abstimmung in Echtzeit ermittelt werden kann, ohne dass eine Intervention oder Validierung durch den Vollmachtenausschuss notwendig ist), die Kodifizierung des Konsenses als wichtigste Methode der Beschlussfassung und die Vereinfachung komplexer Regeln. Eine Anpassung an die heutigen Realitäten wäre auch in Bezug auf die Anerkennung von Spanisch als amtliche Sprache der Konferenz (Artikel 24 und 58) samt den sich daraus ergebenden Änderungen erforderlich.
 - *Vereinfachung der Prozesse.* Beispielsweise könnten die Rolle und Aufgaben des Vorschlagsausschusses überprüft werden (Artikel 4), möglicherweise durch die Übertragung von Steuerungsfunktionen an den Vorstand der Konferenz. Zudem wäre es ratsam, das Normensetzungsverfahren zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich seiner vorbereitenden Stufen (Artikel 38-40), um seine Wirksamkeit im Kontext einer Konferenz von kürzerer Dauer zu steigern.
 - *Straffung der Struktur.* Beispielsweise wäre es denkbar, alle verfahrenstechnischen Aspekte des Plenums und der Ausschüsse (Entschlüsse, Änderungs- und andere Anträge, Abschluss, Abstimmung) in einer einzigen Sektion der Geschäftsordnung der Konferenz zusammenzufassen, während sich nach der derzeitigen Struktur praktisch identische Verfahrensregeln in zwei getrennten Sektionen wiederholen.
13. Sofern der Verwaltungsrat dem Umfang und den Zielen der Überprüfung der Geschäftsordnung entsprechend der Darstellung oben zustimmt, wird er das Amt möglicherweise anweisen wollen, zusätzliche Änderungen zur weiteren Modernisierung und Vereinfachung der Geschäftsordnung der Konferenz auszuarbeiten. Dieser zweite und abschließende Katalog von Änderungen würde nach dem üblichen Verfahren ausgearbeitet werden und sich an den Ergebnissen informeller Konsultationen orientieren, bevor er dem Verwaltungsrat auf seiner 331. Tagung (November 2017) zur Behandlung vorgelegt wird.

Beschlussentwurf

- 14. In Anbetracht der Diskussion über mögliche Verbesserungen der Funktionsweise der Internationalen Arbeitskonferenz, insbesondere in Bezug auf die Bestätigung der zweiwöchigen Dauer für künftige Tagungen, empfiehlt die Arbeitsgruppe für die Funktionsweise des Verwaltungsrats und der Internationalen Arbeitskonferenz, dass der Verwaltungsrat:**
- a) den im Anhang enthaltenen ersten Katalog von Änderungen der Geschäftsordnung der Konferenz, die die effektive Funktionsweise der Internationalen Arbeitskonferenz in ihrem verkürzten zweiwöchigen Format gewährleisten sollen, billigt und die Internationale Arbeitskonferenz ersucht, diese Änderungen auf ihrer 106. Tagung (Juni 2017) anzunehmen;**
 - b) das Amt ersucht, unter Berücksichtigung der im Verlauf der Diskussion geäußerten Auffassungen und der gebotenen Orientierungshilfe zusätzliche Änderungen zur weiteren Modernisierung und Vereinfachung der Geschäftsordnung der Konferenz auszuarbeiten und sie ihm zur Behandlung auf seiner 331. Tagung (November 2017) vorzulegen.**

Anhang

Entwurf von Änderungen, die erforderlich sind, um der Konferenz die Arbeit im Rahmen ihres auf zwei Wochen reduzierten Tagungsformats zu erleichtern

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
Artikel 4 <i>Vorschlagsausschuss</i> 1. Die Konferenz setzt einen Vorschlagsausschuss ein, der aus achtundzwanzig von der Regierungsgruppe, vierzehn von der Arbeitgebergruppe und vierzehn von der Arbeitnehmergruppe bestimmten Mitgliedern besteht. In keiner dieser drei Gruppen darf ein Land durch mehr als einen Delegierten vertreten sein. 2. Aufgabe des Vorschlagsausschusses ist es, gemäß der Geschäftsordnung der Konferenz das Arbeitsprogramm der Konferenz einzuteilen, den Zeitpunkt und die Tagesordnung der Vollsitzungen zu bestimmen, im Hinblick auf Beschlüsse über unstrittige Fragen mit Routinecharakter im Namen der Konferenz zu handeln und der Konferenz über alle anderen Fragen Bericht zu erstatten, die im Interesse der einwandfreien Erledigung ihrer Arbeiten einer Beschlussfassung bedürfen. Der Ausschuss kann gegebenenfalls jede dieser Aufgaben seinem Vorstand übertragen. <u>3. Der Vorschlagsausschuss prüft jede andere Frage, die ihm von der Konferenz überwiesen wird, einschließlich jeder vorgeschlagenen Entschließung, und legt der Konferenz zu dieser Frage einen Bericht oder Berichte vor.</u> [...] Artikel 6 <i>Redaktionsausschuss der Konferenz</i> 1. Die Konferenz <u>setzt</u> einen Redaktionsausschuss der Konferenz <u>ein, der aus mindestens drei vom Vorschlagsausschuss nominierten Personen, die weder Delegierte noch technische Beobachter zu sein brauchen, sich zusammensetzt aus:</u>	Mit dem vorgeschlagenen neuen Absatz 3 wird das Mandat des Vorschlagsausschusses erweitert, indem die Praxis kodifiziert wird, ihm Gegenstände zu überweisen, die ihrer Natur nach nicht die Einsetzung eines gesonderten Ausschusses erfordern, einschließlich der Überweisung von Entschließungen ohne Bezug zu einem Tagesordnungspunkt, die als Teil der Konferenzreform vorgesehen ist (siehe Änderungen des Artikels 17 unten). Als Teil des Gesamtziels, die Konferenzverfahren zu straffen, insbesondere im Kontext eines zweiwöchigen Formats, wird vorgeschlagen, den Redaktionsausschuss der Konferenz nach Artikel 6 mit dem Redaktionsausschuss

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
– dem Präsidenten der Konferenz oder seinem Vertreter; – <u>einem Regierungsdelegierten oder Berater, einem Arbeitgeberdelegierten oder Berater und einem Arbeitnehmerdelegierten oder Berater, die vom Ausschuss ernannt werden, der den zu überprüfenden Text an den Redaktionsausschuss der Konferenz überweist, oder von der Konferenz, wenn der Text im Plenum der Konferenz behandelt wird;</u> – <u>dem Berichterstatter des Ausschusses, der den zu überprüfenden Text gegebenenfalls an den Redaktionsausschuss der Konferenz überweist;</u> – <u>dem Generalsekretär der Konferenz oder seinem Vertreter;</u> – <u>dem Rechtsberater der Konferenz und seinem Vertreter;</u> – <u>dem Direktor der Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen.</u> 2. Dem Redaktionsausschuss der Konferenz wird jedesmal, wenn ein Ausschuss der Konferenz den Entwurf eines Übereinkommens oder einer Empfehlung vorlegt, der nach Artikel 59 Absatz 1 der Geschäftsordnung bestellte Redaktionsausschuss des betreffenden Ausschusses angegliedert. 3. <u>2.</u> Der Redaktionsausschuss der Konferenz hat die ihm aufgrund der Verfahrensvorschriften für Übereinkommen und Empfehlungen (Abschnitt E) und für Abänderungen der Verfassung der Organisation (Abschnitt F) übertragenen Aufgaben zu erfüllen; in <u>In</u> der Regel hat er die Konferenzbeschlüsse in die Form von Übereinkommen und Empfehlungen zu bringen und für die Übereinstimmung des englischen und französischen Wortlauts aller der der Konferenz zur Annahme vorgelegten <u>Übereinkommen und Empfehlungen und sonstigen amtlichen Urkunden Instrumente, wie von der Konferenz gegebenenfalls beschlossen, und der im</u>	des Ausschusses nach Artikel 59 zu einem einzigen Redaktionsausschuss zusammenzulegen (siehe auch die Änderungen der Artikel 40 und 67 unten), der die Funktionen beider derzeitiger Redaktionsausschüsse wahrnehmen wird. Im Jahr 2015 wurde nach der Außerkraftsetzung der einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung das Übereinkommen (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft auf der Grundlage der Arbeit eines einzigen Redaktionsausschusses angenommen. Was die Zusammensetzung des vorgeschlagenen einzigen Redaktionsausschusses angeht, so wird vorgeschlagen, die traditionelle Zusammensetzung des Redaktionsausschusses der Konferenz zu kodifizieren, dem seit den Anfängen der IAO stets der Präsident der Konferenz, der Generalsekretär der Konferenz und der Rechtsberater angehört haben. Die Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses brauchen nicht am ersten Tag der Konferenz ernannt zu werden. Damit der Redaktionsausschuss aber seine Arbeit rechtzeitig abschließen kann, muss er in der Lage sein, mit seiner Arbeit früh parallel zu dem Ausschuss zu beginnen (gewöhnlich am Abend nach den Ausschusssitzungen).

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<u>Hinblick auf die Annahme solcher Instrumente vorgelegten Schlussfolgerungen zu sorgen.</u> Artikel 9 <i>Änderungen der Zusammensetzung der Ausschüsse</i> Die folgenden Vorschriften gelten für alle von der Konferenz eingesetzten Ausschüsse mit Ausnahme des Vorschlagsausschusses, des Vollmachtenausschusses, des Finanzausschusses der Regierungsvertreter und des Redaktionsausschusses <u>der Konferenz</u>: [...] Artikel 10 <i>Allgemeine Bestimmungen betreffend Ausschüsse</i> Die in Teil II Abschnitt H enthaltene Geschäftsordnung der Konferenzausschüsse findet auf die Arbeiten der Konferenzausschüsse, mit Ausnahme des Vollmachtenausschusses und des Redaktionsausschusses <u>der Konferenz</u>, Anwendung. Artikel 12 <i>Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrates und des Generaldirektors</i> 1. Die Konferenz erörtert auf ihrer Tagung zu den Zeitpunkten, die der Vorschlagsausschuss festsetzt, den Bericht des Präsidenten des Verwaltungsrates über seine Tätigkeit und den Bericht des Generaldirektors des Internationalen Arbeitsamtes über die in Absatz 2 unten angegebenen Themen. 2. (1) Auf jeder Tagung der Konferenz im ersten Jahr einer Zweijahres-Haushaltsperiode berichtet der Generaldirektor über die Programmdurchführung und die Tätigkeit der Organisation in der vorausgegangenen Haushaltsperiode zusammen mit Vorschlägen für die Vorausplanung und Informationen über die vom Verwaltungsrat und vom Generaldirektor zur Durchführung der Beschlüsse der vorherigen Tagungen der Konferenz getroffenen Maßnahmen und über die erzielten Ergebnisse. Auf jeder Tagung vor dem Beginn einer Haushaltsperiode ist dieser <u>Der Bericht des Generaldirektors</u> ist einem vom Generaldirektor gewählten sozialpolitischen Thema von aktuellem Interesse gewidmet, unbeschadet anderer Fragen, zu denen die	Dies ist eine Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Zusammenlegung der Ausschuss-Redaktionsausschüsse und des Redaktionsausschusses der Konferenz (siehe Kommentar zu Artikel 6). Dies ist eine Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Zusammenlegung der Ausschuss-Redaktionsausschüsse und des Redaktionsausschusses der Konferenz (siehe Kommentar zu Artikel 6). Diese Vorschläge wurden auf der 319. und 320. Tagung des GB erörtert. Siehe GB.319/LILS/1(Rev.1), Absätze 4-5; GB.319/PV, Absätze 510-520; GB.320/LILS/1 und GB.320/PV, Absätze 550-559. Absatz 2, nach dem der Generaldirektor auf jeder Tagung statt auf jeder zweiten Tagung einen Bericht über ein sozialpolitisches Thema vorlegen soll, ist in zwei Unterabsätze aufgeteilt worden, siehe GB.320/LILS/1.

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
Konferenz den Generaldirektor um eine jährliche Berichterstattung an sie ersucht hat. <u>(2) Außerdem berichtet der Generaldirektor auf jeder Tagung der Konferenz im ersten Jahr einer Zweijahres-Haushaltsperiode über die Programmdurchführung und die Tätigkeit der Organisation in der vorausgegangenen Haushaltsperiode.</u> 3. An der Debatte dürfen für jeden Mitgliedstaat ein Delegierter als Vertreter der Regierung, ein Delegierter als Vertreter der Arbeitgeber und ein Delegierter als Vertreter der Arbeitnehmer teilnehmen, doch darf ein Minister auf Besuch zusätzlich zu dem Regierungsdelegierten das Wort ergreifen. Kein Redner darf mehr als einmal in der Debatte das Wort ergreifen. <u>4. Sollte die Konferenz beschließen, einen Teil oder die gesamte Diskussion über die in Absatz 1 genannten Berichte in Form interaktiver Debatten durchzuführen, haben die folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für diese Debatten keine Geltung:</u> a) <u>Absatz 3 dieses Artikels;</u> b) <u>Absätze 2 und 6 von Artikel 14;</u> c) <u>Artikel 15 Absatz 1 und Absätze 3 bis 8; und</u> d) <u>Artikel 16.</u> Artikel 17 <i>Entschlieungen, die sich nicht auf einen in die Tagesordnung aufgenommenen Punkt beziehen</i> [...] 3. Alle Entschlieungen, die sich nicht auf einen von der Konferenz oder vom Verwaltungsrat in die Tagesordnung aufgenommenen Punkt beziehen, werden vorbehaltlich Absatz 2 oben von der Konferenz einem Entschlieungsausschuss <u>dem Vorschlagsausschuss</u> zur Berichterstattung überwiesen, es sei denn, die Konferenz beschliet auf Empfehlung des Vorschlagsausschusses, dass sich eine bestimmte Entschlieung auf einen Gegenstand bezieht, fr den ein anderer Ausschuss zustndig ist, und berweist sie diesem anderen Ausschuss.	Unterabsatz 2 ist umformuliert worden, um den auf der 322. Tagung des Verwaltungsrats geuerten Auffassungen Rechnung zu tragen (GB.322/WP/GBC/1, Absatz 4; GB.322/INS/12(Rev.), Absatz 2(2.5)). Zu den Abstzen 4 und 5 siehe GB.320/LILS/1. Die vorgeschlagenen nderungen des Artikels 17(3)-(10) bercksichtigen die Aussprache auf der 319. Tagung des Verwaltungsrats. Es bestand Einvernehmen darber, dem Vorschlagsausschuss die Prfung der Entschlieungen zu bertragen; eine nderung der Zusammensetzung oder Struktur des Vorschlagsausschusses (einschlielich der Einsetzung eines Unterausschusses) in Zusammenhang mit diesem neuen Mandat wurde eher abgelehnt als befrwortet, und fr die Beibehaltung des spezifischen Verfahrens des Entschlieungsausschusses fr die Behandlung von Entschlieungen durch den Vorschlagsausschuss gab es nur begrenzte Untersttzung (siehe GB.319/LILS/1(Rev.1), Abstze 14-25 und GB.319/PV, Abstze 510-520).

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
4. Der Entschließungsausschuss <u>Vorschlagsausschuss</u> hat jede <u>ihm überwiesene</u> EntschlieÙung darauf zu prüfen, ob sie die in Absatz 1 erwähnten Voraussetzungen für ihre Entgegennahme erfüllt. 5. <u>Werden dem Vorschlagsausschuss mehr als eine EntschlieÙung überwiesen, bestimmt sein Vorstand</u> Der Entschließungsausschuss bestimmt nach dem folgenden Verfahren die Reihenfolge, in der die für zulässig erklärten EntschlieÙungen zu prüfen sind: a) Nachdem der Ausschuss dem Einbringer oder einem der Einbringer jeder EntschlieÙung die Möglichkeit gegeben hat, diese vorzulegen, wobei die Redezeit zehn Minuten nicht überschreiten darf, bestimmt der Ausschuss durch eine Abstimmung ohne Aussprache die ersten fünf zu prüfenden EntschlieÙungen wie folgt: i) Jedes Mitglied des Ausschusses erhält einen Stimmzettel, auf dem die Titel aller zu prüfenden EntschlieÙungen aufgezählt sind, und bezeichnet auf seinem Stimmzettel die fünf EntschlieÙungen, die nach seinem Wunsch als erste erörtert werden sollen; die erste Rangstufe ist mit der Zahl 1 zu bezeichnen, die zweite mit 2 usw.; Stimmzettel, auf denen nicht die Rangstufen für fünf EntschlieÙungen bezeichnet sind, sind ungültig; ii) sooft eine EntschlieÙung auf einem Stimmzettel die erste Rangstufe erhält, werden ihr fünf Punkte angerechnet, jede zweite Rangstufe wird mit vier Punkten bewertet usw. EntschlieÙungen, die keine Rangstufe erhalten haben, erhalten keine Punkte; iii) haben die Regierungs-, Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter im Ausschuss mehr als eine Stimme, um die ungleichmäßige	Gemäß den vorgeschlagenen Änderungen des Absatzes 3 und unter Berücksichtigung der von den Arbeitnehmern auf der 320. Tagung (GB.320/PV, Absatz 551) vorgebrachten Bemerkungen würden EntschlieÙungen ohne Bezug zu einem Tagesordnungspunkt normalerweise an den Vorschlagsausschuss überwiesen, es sei denn, sie werden an einen als zuständig erachteten Fachausschuss überwiesen. Obwohl es unwahrscheinlich erscheint, dass auf der Konferenz mehrere EntschlieÙungen ohne Bezug zur Tagesordnung vorgelegt werden, wird dennoch vorgeschlagen, die Mindestbestimmungen in Absatz 5 zum Umgang mit einer solchen Situation beizubehalten. Die Reihenfolge, in der die EntschlieÙungen erörtert würden, würde von dem dreigliedrigen Vorstand des Vorschlagsausschusses statt allein vom Vorsitzenden bestimmt, und es wäre weiterhin ausdrücklich möglich, keinen Beschluss über EntschlieÙungen zu fassen, die bis zu dem Tag, an dem er seine Arbeiten gemäß dem gebilligten Arbeitsplan beendet, nicht geprüft worden sind.

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
Vertretung der Gruppen im Ausschuss zu berücksichtigen, so wird die Gesamtzahl der auf jede EntschlieÙung entfallenden Punkte für jede Gruppe getrennt ermittelt und mit dem für die Stimmen der Mitglieder der betreffenden Gruppe geltenden Koeffizienten multipliziert; iv) die EntschlieÙung, auf die gemäß den Unterabsätzen ii) und iii) die größte Zahl von Punkten entfällt, gelangt als erste zur Erörterung, die EntschlieÙung mit der zweitgrößten Punktezahl an zweiter Stelle usw., bis die Zahl von fünf EntschlieÙungen erreicht ist; ergibt die Abstimmung für zwei oder mehrere der ersten fünf EntschlieÙungen dieselbe Punktezahl, so wird der Vorrang durch eine oder mehrere Auslosungen ermittelt. b) Der Ausschuss setzt bei der Aufnahme seiner Verhandlungen eine Arbeitsgruppe aus je drei Vertretern der Regierungen, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ein; diese gibt Empfehlungen hinsichtlich der Reihenfolge, in der die EntschlieÙungen zu prüfen sind, die sich nach der Anwendung des in Absatz a) beschriebenen Verfahrens nicht unter den ersten fünf EntschlieÙungen befanden. 6. Der EntschlieÙungsausschuss nimmt seine Arbeiten so bald als möglich nach der Eröffnung der Tagung der Konferenz auf, damit er in der Lage ist, seine Tagesordnung zu erledigen, und beendet seine Arbeiten spätestens um 18 Uhr am letzten Samstag der Tagung. Hat der <u>Vorschlagsausschuss</u> <u>Ausschuss</u> jedoch <u>eine ihm überwiesene</u> EntschlieÙung bis zu dem Tag, an dem er seine Arbeiten beendet, nicht geprüft, so wird diese EntschlieÙung von der Konferenz weder erörtert noch darüber Beschluss gefasst.	

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
7. (1) Wenn Mitglieder des Entschließungsausschusses, die zusammen über mindestens ein Viertel der Stimmen des Ausschusses verfügen, den Antrag stellen, der Ausschuss möge dafürhalten, dass eine EntschlieÙung nicht in die Zuständigkeit der Konferenz fällt oder dass ihre Annahme unzweckmäßig ist, so hat der Ausschuss über diese Vorfrage zu entscheiden, nachdem er den Einbringer oder einen der Einbringer der EntschlieÙung, höchstens je einen Redner für und gegen den Antrag aus jeder Gruppe sowie die Erwiderung des oder der Einbringer angehört hat. (2) Eine Empfehlung des Entschließungsausschusses, wonach eine EntschlieÙung nicht in die Zuständigkeit der Konferenz fällt oder ihre Annahme unzweckmäßig ist, muss von einem Bericht über die Diskussion im Ausschuss begleitet sein und der Konferenz ohne Debatte zur Abstimmung vorgelegt werden. 8. Der Entschließungsausschuss kann eine EntschlieÙung nach Anhören ihres Einbringers oder ihrer Einbringer der Form oder dem Inhalt nach so abändern, wie es ihm als erwünscht erscheint. <u>97.</u> Der <u>Entschließungsausschuss-Vorschlagsausschuss</u> soll bei der Textgestaltung der EntschlieÙungen insbesondere den Unterschied zwischen solchen herauszuarbeiten trachten, deren Annahme durch die Konferenz bestimmte Rechtsfolgen nach sich ziehen würde, und solchen, die vom Verwaltungsrat, von den Regierungen oder von einer sonstigen Körperschaft zu prüfen sind, ohne jedoch Rechtsfolgen nach sich zu ziehen. 10. Der Entschließungsausschuss erstattet der Konferenz schriftlich Bericht.	Da für EntschlieÙungen kein Redaktionsausschuss vorgesehen ist, wird vorgeschlagen, den ehemaligen Absatz 9 (als neuen Absatz 7) beizubehalten, der jetzt dem Vorschlagsausschuss die Redaktionsaufgaben übertragen würde, die zuvor vom Entschließungsausschuss wahrgenommen wurden. Absatz 10 könnte gestrichen werden, da die Pflicht des Vorschlagsausschusses, der Konferenz Bericht zu erstatten, durch den neuen Artikel 4(3) betreffend den Vorschlagsausschuss gedeckt wäre (siehe oben).

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
Artikel 18 <i>Anträge, die Kosten verursachen</i> 1. Entschließungen oder Anträge, deren Annahme Kosten nach sich ziehen würde, sind unverzüglich an den Verwaltungsrat weiterzuleiten, der der Konferenz seine Ansicht mitteilt; bei Entschließungen, die an den Entschließungsausschuss <u>Vorschlagsausschuss</u> verwiesen wurden, hat dies zu geschehen, nachdem sich dieser vergewissert hat, dass die Entschließungen entgegengenommen werden können und in die Zuständigkeit der Konferenz fallen. [...] Artikel 23 Stenographischer Verhandlungsbericht <u>Vorläufige Verhandlungsberichte</u> 1. Nach Schluss jeder Sitzung besorgt das Sekretariat die Drucklegung eines stenographischen veröffentlicht einen Vorläufigen Verhandlungsberichtes jeder Sitzung. Dieser Bericht Vorläufige Verhandlungsbericht enthält den Wortlaut der angenommenen Beschlüsse und alle Abstimmungsergebnisse. 2. Jeder Delegierte kann verlangen, dass ihm die Durchsicht derjenigen Teile des Berichtes gewährt wird, die seine Ausführungen wiedergeben. Reden oder Teile von Reden, die nicht in der Sitzung vorgetragen worden sind, werden nicht im Vorläufigen Verhandlungsbericht veröffentlicht, mit Ausnahme der Antwort des Generaldirektors auf die Erörterung des in Artikel 12 vorgesehenen Berichtes. 3. <u>Die Vorläufigen Verhandlungsberichte werden nach Abschluss jeder Sitzung veröffentlicht. Die Vorläufigen Verhandlungsberichte der Erörterung des Berichts des Präsidenten des Verwaltungsrats und des Berichts des Generaldirektors können jedoch nach Schluss der Konferenz veröffentlicht werden. In diesem Fall gewährt das Sekretariat am Schluss jeder Sitzung Zugang zu den Aufnahmen oder dem Wortlaut der in der Sitzung vorgetragenen Reden.</u>	Vorschläge, die auf der 319. und 320. Tagung des Verwaltungsrats erörtert und entsprechend den Vorschlägen der GRULAC, der IMEC und der Arbeitgebergruppe abgeändert wurden. Siehe GB.319/LILS/1(Rev.1), Absätze 11-13; GB.319/PV, Absätze 510-520; GB.320/LILS/1; GB/320/PV, Absatz 552.

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
34. Jeder, der eine Rede vorgetragen hat, kann Berichtigungen dieser Rede im Vorläufigen Verhandlungsbericht vorschlagen. Das Sekretariat legt eine angemessene Frist nach der Veröffentlichung aller Vorläufigen Verhandlungsberichte fest, innerhalb der ihm vorgeschlagene vorgeschlagene Berichtigungen können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie dem Sekretariat innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss der Konferenz schriftlich übermittelt werden können. 4. Die stenographischen Verhandlungsberichte werden vom Präsidenten der Konferenz und vom Generalsekretär unterzeichnet General. Artikel 26 <i>Überprüfung der Vollmachten</i> 1. Die Vollmachten der Delegierten und technischen Berater sowie aller anderen akkreditierten Mitglieder der Delegation eines Mitgliedstaates sind spätestens fünfzehn <u>21</u> Tage vor dem für die Eröffnung der Tagung der Konferenz festgesetzten Zeitpunkt beim Internationalen Arbeitsamt zu hinterlegen. Artikel 26bis <i>Einsprüche</i> 1. Ein Einspruch nach Artikel 5 Absatz 2 a) ist in folgenden Fällen nicht zulässig: a) wenn der Einspruch dem Generalsekretär nicht innerhalb von 72<u>48</u> Stunden ab 10 Uhr vormittags des ersten Tages der Konferenz, dem Datum der Veröffentlichung im Vorläufigen Verhandlungsbericht der offiziellen Liste der Delegationen, auf Grundlage des Erscheinens oder Nichterscheinens des Namens oder der Funktionen einer Person auf dieser Liste veröffentlicht wird. Bezieht sich der Einspruch auf eine revidierte Liste, verkürzt sich diese Frist auf 48<u>24</u> Stunden. <u>Der Vorschlagsausschuss</u>	Die vorgeschlagene Frist wurde 2015 im Rahmen des zweiwöchigen Formats der Konferenz versuchsweise eingeführt, hauptsächlich infolge längerer Visa-Bearbeitungszeiten, aber auch im Hinblick auf eine Verbesserung der Transparenz beim Nominierungsverfahren und die Erleichterung des Akkreditierungsverfahrens. Sie wurde 2016 erneut umgesetzt und ist vom Vollmachtenausschuss als eine positive Reform wahrgenommen worden (siehe IAK104, PR5B, Absatz 27 und IAK105, PR6B, Absätze 2-3). Die verkürzte Frist für die Einreichung von Einsprüchen (und Klagen nach Artikel 26ter), die 2015 und 2016 versuchsweise umgesetzt wurde, war durch die Verkürzung der Dauer der Konferenz bedingt, um den Vollmachtenausschuss in die Lage zu versetzen, alle Einsprüche und Klagen rechtzeitig zu prüfen. Es wird jetzt vorgeschlagen, die Worte „in Ausnahmefällen“ statt „in begründeten Fällen“ zu verwenden, um den Ausnahmecharakter dieser möglichen Fristverlängerung zu unterstreichen.

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<u>kann in Ausnahmefällen diese Fristen um weitere 24 Stunden verlängern;</u> Artikel 26ter <i>Klagen</i> [...] 3. Eine Klage ist zulässig, wenn: a) sie dem Generalsekretär der Konferenz bis 10 Uhr vormittags des siebenten<u>vierten</u> Tages nach der Eröffnung der Konferenz oder, danach, im Fall einer Klage nach Absatz 2, innerhalb von 48 Stunden nach der behaupteten Handlung oder Unterlassung, die die Teilnahme des betreffenden Delegierten oder technischen Beraters verhindert hat, vorgelegt wird, und wenn der Ausschuss der Auffassung ist, dass nicht ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um sie ordnungsgemäß zu behandeln; und [...] Artikel 39 <i>Vorbereitende Stufen des Verfahrens der zweimaligen Beratung</i> [...]	Siehe den Kommentar unter Artikel 26bis oben. Während die Frist für die Einreichung von Klagen 2015 und 2016 probeweise auf den fünften Tag nach der Eröffnung der Konferenz festgesetzt wurde, d. h. auf den Samstagvormittag der ersten Woche, wird jetzt vorgeschlagen, die Frist auf den vierten Tag vorzuziehen, d. h. Freitag, damit die betreffenden Regierungen aufgefordert werden können, an einem Arbeitstag zum Gegenstand der Klage Stellung zu nehmen und ihre Antwort dem Vollmachtenausschuss am darauffolgenden Montag zu übermitteln. In der Praxis hat sich nämlich gezeigt, dass eine an einem Samstag, an dem die Verwaltungen oft geschlossen sind, verschickte Aufforderung die Regierungen möglicherweise daran hindern kann, dem Vollmachtenausschuss bis Montag eine Antwort zu übermitteln, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Vollmachtenausschuss eine Mitteilung, die er nach dem zweiten Montag der Konferenz erhält, oft nicht bearbeiten kann, wenn er seinen Bericht vor Schluss der Konferenz abschließen soll. Aus dem gleichen Grund schlägt das Amt vor, die Veröffentlichung der revidierten Liste um 24 Stunden vorzuziehen, was zur Folge hat, dass die zweite Frist für die Einreichung von Einsprüchen auf den ersten Freitag der ersten Woche um 10 Uhr statt auf Samstag festgesetzt wird.

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
4. Die Konferenz berät über die Berichte entweder in der Vollsitzung oder in Ausschusssitzungen. Hält sie den Gegenstand für geeignet, den Inhalt von Übereinkommen oder Empfehlungen zu bilden, so hat sie geeignete Schlussfolgerungen anzunehmen, <u>nachdem sie diese an den Redaktionsausschuss der Konferenz überwiesen hat</u>, und kann: a) entweder beschließen, die Frage nach Artikel 16 Absatz 3 der Verfassung auf die Tagesordnung der folgenden Tagung zu setzen; b) oder den Verwaltungsrat ersuchen, die Frage auf die Tagesordnung einer späteren Tagung zu setzen. Artikel 40 <i>Verfahren für die Prüfung der Wortlaute</i> [...] 4. War das Übereinkommen oder die Empfehlung einem Ausschuss überwiesen worden, so hat die Konferenz nach Entgegennahme des Berichtes des Ausschusses das Übereinkommen oder die Empfehlung <u>vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 6</u> gemäß den Vorschriften von Absatz 3 zu erörtern. Diese Beratung soll frühestens am Tage nach der Verteilung des Berichtes an die Delegierten stattfinden. 5. Im Laufe der Beratung der Artikel eines Übereinkommens oder einer Empfehlung kann die Konferenz einen oder mehrere Artikel an einen Ausschuss verweisen. 6. Wird ein im Bericht eines Ausschusses enthaltenes Übereinkommen von der Konferenz abgelehnt, so kann jeder Delegierte einen sofortigen Beschluss der Konferenz darüber beantragen, ob das Übereinkommen zwecks Prüfung der Möglichkeit, es in eine Empfehlung umzuwandeln, an den Ausschuss zurückverwiesen werden soll. Beschließt die Konferenz die Rückverweisung an den Ausschuss, so legt dieser ihr vor Schluss der Tagung einen neuen Bericht zur Genehmigung vor.	Diese Änderung ist erforderlich wegen der Praxis der Ausschüsse, an ihren Redaktionsausschuss auch Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Annahme eines Übereinkommens oder einer Empfehlung zu überweisen. Nach der vorgeschlagenen Zusammenlegung der Ausschuss-Redaktionsausschüsse und des Redaktionsausschusses der Konferenz (siehe Kommentar zu Artikel 6 oben) müssen solche Schlussfolgerungen ausdrücklich dem Redaktionsausschuss der Konferenz überwiesen werden. Es wird vorgeschlagen, die Absätze 5 und 6 zu streichen, da es praktisch unmöglich sein dürfte, diese Bestimmungen im Kontext einer verkürzten Dauer der Konferenz in Anspruch zu nehmen.

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
<u>57.</u> Die Bestimmungen eines Übereinkommens oder einer Empfehlung werden <u>nach Prüfung in einer Vollsitzung der Konferenz oder durch einen Ausschuss</u> in der von der Konferenz angenommenen Fassung dem Redaktionsausschuss <u>der Konferenz überwiesen</u> zwecks Ausarbeitung des endgültigen Wortlautes überwiesen, der an die Delegierten zu verteilen ist. <u>5bis.</u> <u>Der vom Redaktionsausschuss der Konferenz ausgearbeitete Wortlaut wird der Konferenz vorgelegt.</u> <u>68.</u> Abänderungsanträge zu diesem Wortlaut können nicht mehr zugelassen werden, doch kann der Präsident nach Rücksprache mit den drei Vizepräsidenten Abänderungsanträge, die vor der Schlussabstimmung dem Sekretariat eingereicht wurden, der Konferenz vorlegen. <u>79.</u> Nach Empfang des vom Redaktionsausschuss <u>der Konferenz</u> ausgearbeiteten Wortlautes und gegebenenfalls nach Beratung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Abänderungsanträge schreitet die Konferenz nach Artikel 19 der Verfassung der Organisation zur Schlussabstimmung über die Annahme des Übereinkommens oder der Empfehlung.	Dies sind Folgeänderungen zu der vorgeschlagenen Zusammenlegung der Ausschuss-Redaktionsausschüsse und des Redaktionsausschusses der Konferenz (siehe Kommentar zu Artikel 6). Sie sollen außerdem der gegenwärtigen Praxis Rechnung tragen und das Verfahren an eine Konferenz von verkürzter Dauer anpassen. Eine weitere Überprüfung dieses Artikels sollte später ins Auge gefasst werden, um sicherzustellen, dass er der gegenwärtigen Praxis besser Rechnung trägt (beispielsweise erscheint die Möglichkeit, dass ein Übereinkommen oder eine Empfehlung in einer Vollsitzung der Konferenz behandelt und erörtert wird, heutzutage unrealistisch und kompliziert die Struktur und das Verständnis der Bestimmungen dieses Abschnitts unnötig.
Artikel 41 <i>Verfahren für Übereinkommen, die keine Zweidrittelmehrheit erhalten</i> Erhält ein Übereinkommen bei der Schlussabstimmung statt der für die Annahme erforderlichen Zweidrittelmehrheit nur die einfache Mehrheit, so fasst die Konferenz sofort Beschluss darüber, ob das Übereinkommen zwecks Umwandlung in eine Empfehlung an den Redaktionsausschuss <u>der Konferenz</u> zurückverwiesen werden soll. Spricht sich die Konferenz für die Rückverweisung an den Redaktionsausschuss <u>der Konferenz</u> aus, so werden die im Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen	Dies sind Folgeänderungen zu der vorgeschlagenen Zusammenlegung der Ausschuss-Redaktionsausschüsse und des Redaktionsausschusses der Konferenz (siehe Kommentar zu Artikel 6).

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
der Konferenz vor Schluss der Tagung in Form einer Empfehlung zur Annahme vorgelegt. Artikel 44 <i>Verfahren bei Abänderung eines Übereinkommens</i> [...] 9. Nach Empfang des vom Redaktionsausschuss <u>der Konferenz</u> ausgearbeiteten Wortlautes und gegebenenfalls nach Beratung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Abänderungsanträge schreitet die Konferenz nach Artikel 19 der Verfassung der Organisation zur Schlussabstimmung über die Annahme des Übereinkommens. [...] Artikel 45 <i>Verfahren bei Abänderung einer Empfehlung</i> [...] 8. Nach Empfang des vom Redaktionsausschuss <u>der Konferenz</u> ausgearbeiteten Wortlautes und gegebenenfalls nach Beratung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Abänderungsanträge schreitet die Konferenz nach Artikel 19 der Verfassung der Organisation zur Schlussabstimmung über die Annahme der Empfehlung. [...] Artikel 47 <i>Verfahren bei Abänderung einer Empfehlung</i> [...]	Dies ist eine Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Zusammenlegung der Ausschuss-Redaktionsausschüsse und des Redaktionsausschusses der Konferenz (siehe Kommentar zu Artikel 6). Dies ist eine Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Zusammenlegung der Ausschuss-Redaktionsausschüsse und des Redaktionsausschusses der Konferenz (siehe Kommentar zu Artikel 6).

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
7. Abänderungsanträge zu diesem Wortlaut können nicht mehr zugelassen werden, doch kann der Präsident nach Rücksprache mit den drei Vizepräsidenten Abänderungsanträge, die am Tage nach der Verteilung des vom Redaktionsausschuss <u>der Konferenz</u> revidierten Wortlautes dem Sekretariat eingereicht wurden, der Konferenz vorlegen. 8. Nach Empfang des vom Redaktionsausschuss <u>der Konferenz</u> vorbereiteten Wortlautes und gegebenenfalls nach Beratung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Abänderungsanträge schreitet die Konferenz nach Artikel 36 der Verfassung der Organisation zur Schlussabstimmung über die Annahme des Entwurfs der Abänderungsurkunde. Ausschüsse der Konferenz Artikel 55 <i>Geltungsbereich</i> 1. Diese Geschäftsordnung gilt für alle von der Konferenz eingesetzten Ausschüsse, mit Ausnahme des Vollmachtenausschusses und des Redaktionsausschusses <u>der Konferenz</u>. 2. Auf den Vorschlagsausschuss finden nachstehende Bestimmungen keine Anwendung: a) Artikel 56 Absatz 6, 8, 9 und 10, <u>außer wenn er gemäß Artikel 4 Absatz 3 andere Fragen prüft</u>; b) die Worte „und mit Zustimmung des Vorschlagsausschusses“ in Artikel 60;	Dies ist eine Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Zusammenlegung der Ausschuss-Redaktionsausschüsse und des Redaktionsausschusses der Konferenz (siehe Kommentar zu Artikel 6). Dies ist eine Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Zusammenlegung der Ausschuss-Redaktionsausschüsse und des Redaktionsausschusses der Konferenz (siehe Kommentar zu Artikel 6). In Absatz 2 a) wird vorgeschlagen, dass, wenn der Vorschlagsausschuss nach dem vorgeschlagenen neuen Artikel 4(3) sachliche Fragen, einschließlich Entschließungen, prüft, die normalen Regeln für Ausschüsse gelten sollen, was die Teilnahme von Delegierten, die nicht Mitglieder des Vorschlagsausschusses sind, von Beobachtern von Nichtmitgliedstaaten, nichtstaatlichen internationalen Organisationen und Befreiungsbewegungen angeht. Wie von der Arbeitgebergruppe auf der 320. Tagung des Verwaltungsrats vorgeschlagen, erübrigt sich in dieser Änderung ein ausdrücklicher Verweis auf Entschließungen, da die Rolle des Vorschlagsausschusses in Bezug auf Entschließung in seinem Mandat erwähnt wird (siehe Artikel 4(3) oben).

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
c) Artikel 63, <u>außer wenn er gemäß Artikel 4 Absatz 3 andere Fragen prüft;</u> d) Artikel 65 Absatz 3 und 4. 3. Diese Geschäftsordnung gilt für den Finanzausschuss der Regierungsvertreter, außer in jenen Fällen, in denen sie sich deswegen als nicht anwendbar erweist, weil der Ausschuss nicht dreigliedrig ist, sondern sich nur aus Regierungsvertretern zusammensetzt. Auf den Finanzausschuss finden außerdem die nachstehenden Bestimmungen keine Anwendung. a) Artikel 56 Absatz 6 und 10; b) Artikel 57 Absatz 2; c) Artikel 64 Absatz 3: die Worte „aus jeder Gruppe“ im ersten Satz; der zweite Satz des Absatzes; d) Artikel 64 Absatz 1. Artikel 57 Vorstand der Ausschüsse [...] 3. Jeder Ausschuss wählt sodann aus seiner Mitte einen oder mehrere Berichterstatter mit der Aufgabe, im Namen des Ausschusses die Ergebnisse seiner Beratungen der Konferenz zu übermitteln. Der oder die Berichterstatter legen ihren Bericht zuerst dem Vorstand des Ausschusses vor, ehe sie ihn dem Ausschuss zur Genehmigung unterbreiten. [...] <u>5. Vor der Vorlage eines Berichts zur Genehmigung an den Ausschuss legen der oder die Berichterstatter ihn dem Vorstand des Ausschusses vor. Der Ausschuss kann die Genehmigung seiner Berichte dem Vorstand übertragen.</u>	In Unterabsatz c) sollten in Ermangelung von Regeln für die Behandlung von sachlichen Fragen durch den Vorschlagsausschuss und insbesondere in Ermangelung eines besonderen Verfahrens, wie es für den Entschließungsausschuss bestand, die Bestimmungen von Artikel 63 für die Prüfung von Entschlüssen durch den Vorschlagsausschuss gelten. Es wird vorgeschlagen, einen neuen Absatz 5 hinzuzufügen, der den zweiten Satz des gegenwärtigen Absatzes 3 und einen neuen Satz erhalten würde, dem zufolge ein Ausschuss stets die Möglichkeit hat, die Annahme seines Berichts an seinen Vorstand zu übertragen. Da der Bericht in jedem Fall im Plenum angenommen werden muss, würde eine solche Übertragung es

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
Artikel 59 <i>Redaktionsausschüsse und Unterausschüsse</i> 1. Jeder Ausschuss, dem die Konferenz nach Artikel 40 der Verfahrensvorschriften für Übereinkommen und Empfehlungen als Verhandlungsgrundlage Textentwürfe für vorgeschlagene Übereinkommen oder Empfehlungen überwiesen hat, bestellt in einer der ersten Sitzungen einen besonderen Redaktionsausschuss, der aus einem Regierungsdelegierten, einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmerdelegierten sowie aus dem Berichterstatter oder den Berichterstattern des Ausschusses und dem Rechtsberater der Konferenz besteht. Nach Möglichkeit sollen dem besonderen Redaktionsausschuss Mitglieder angehören, welche die beiden amtlichen Sprachen beherrschen. Der besondere Redaktionsausschuss kann die Unterstützung der Beamten des Sekretariats der Konferenz erhalten, die jedem Ausschuss als Sachverständige für den betreffenden Punkt der Tagesordnung zugeteilt sind. Der besondere Redaktionsausschuss wird dem Redaktionsausschuss der Konferenz für die Übereinkommens- oder die Empfehlungsentwürfe angegliedert, die der betreffende Ausschuss der Konferenz vorgelegt hat. 2–1. Jeder Ausschuss kann Unterausschüsse einsetzen, nachdem er jede der drei Gruppen des Ausschusses hiervon ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt hat. 3–2. Der Vorsitzende <u>und der Berichterstatter</u> des Ausschusses hat <u>haben</u> das Recht, an den Sitzungen des besonderen Redaktionsausschusses und der Unterausschüsse teilzunehmen, die der Ausschuss eingesetzt hat. Artikel 62 <i>Rederecht</i> [...] 4. Zu Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Berichterstattern können sowohl Delegierte als auch technische Berater gewählt werden.	den Ausschüssen ermöglichen, ihre Arbeiten früher abzuschließen, während Delegierte, die zu dem Bericht Stellung nehmen möchten, dies noch im Plenum tun könnten. Siehe die Begründung der vorgeschlagenen Änderung des Artikels 6 oben bezüglich der Zusammenlegung des Redaktionsausschusses der Konferenz mit den Ausschuss-Redaktionsausschüssen. Absatz 4 würde als Folge der Abschaffung des Entschließungsausschusses in Artikel 17(3) gestrichen.

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
[...] Artikel 64 <i>Schluss der Beratung</i> [...] 4. Im Entschließungsausschuss darf, nachdem der Schluss der Beratung beschlossen worden ist, nur der Einbringer der zur Beratung stehenden Entschließung beziehungsweise des Abänderungs- oder anderen Antrags, bei mehreren Einbringern einer von ihnen, zum Gegenstand der Beratung sprechen. [...] Artikel 67 <u>[Gestrichen]</u> <i>Abänderungen der vom besonderen Redaktionsausschuss vorgelegten Wortlaute</i> Abänderungen des einem Ausschuss von seinem besonderen Redaktionsausschuss vorgelegten Wortlautes können vom Vorsitzenden nach Rücksprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden zugelassen werden. Artikel 68 <i>Sekretariat</i> 1. Der Generalsekretär der Konferenz oder dessen Vertreter können mit Erlaubnis des Vorsitzenden vor einem Ausschuss, <u>oder</u> den Unterausschüssen oder dem besonderen Redaktionsausschuss desselben das Wort ergreifen. ABSCHNITT J Aussetzung einer Bestimmung der Geschäftsordnung Artikel 76	Absatz 4 würde als Folge der Abschaffung des Entschließungsausschusses in Artikel 17(3) gestrichen. Diese Bestimmung ist jetzt gegenstandslos, da die von einem Ausschuss angenommenen und vom Redaktionsausschuss der Konferenz überprüften Texte normalerweise unmittelbar an die Konferenz überwiesen werden. Dies ist eine Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Zusammenlegung der Ausschuss-Redaktionsausschüsse und des Redaktionsausschusses der Konferenz (siehe Kommentar zu Artikel 6). Sie trägt der vorgeschlagenen Zusammensetzung des Redaktionsausschusses der Konferenz Rechnung, wonach der Generalsekretär der Konferenz oder dessen Vertreter von Amts wegen ein Mitglied wäre.

Geschäftsordnung mit vorgeschlagenen Änderungen (durchgestrichen = gestrichener Text; unterstrichen = neuer Text)	Kommentar
Vorbehaltlich der Bestimmungen der Verfassung kann die Konferenz auf einstimmige Empfehlung des Präsidenten und der drei Vizepräsidenten ausnahmsweise beschließen, eine Bestimmung der Geschäftsordnung zum Zweck der Behandlung einer ihr vorliegenden nicht umstrittenen Einzelfrage auszusetzen, wenn dies zur ordnungsgemäßen und zügigen Arbeitsweise der Konferenz beiträgt. Ein Beschluss kann erst auf der Sitzung gefasst werden, die auf die Sitzung folgt, auf der der Konferenz ein Antrag zur Aussetzung der Geschäftsordnung unterbreitet wurde.	Auf der 319. und 320. Tagung des Verwaltungsrats erörterter Vorschlag, leicht abgeändert. Siehe GB.319/LILS/1(Rev.1), Absätze 4-5, GB.319/PV, Absätze 510-520; GB.320/LILS/1 und GB.320/PV, Absätze 550-559. Die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder schien diesen Vorschlag zu befürworten. Der Vorschlag ist vereinfacht worden unter Berücksichtigung der Anregung der Arbeitgebergruppe, mit der Maßgabe, dass die Konferenz ihren Beschluss stets aufschieben könnte, um Zeit für Konsultationen zu lassen, falls gewünscht.